

**Städtebauliche Rahmenvereinbarung
zur Umnutzung des Altklinikums**

Zwischen

der Stadt Heidelberg
Marktplatz 10
69117 Heidelberg

vertreten durch

die Oberbürgermeisterin

und

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch

das Finanzministerium
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Präambel

Mit der schrittweisen Verlagerung der Universitätskliniken vom „Altklinikum“ in Bergheim in das Neuenheimer Feld ergeben sich Chancen, den Bereich „Altklinikum“ städtebaulich neu zu ordnen. Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heidelberg verfolgen das gemeinsame Interesse, freierwerdende Gebäude neuen Nutzungen zuzuführen, die dazu beitragen, das Altklinikum als neuen attraktiven urbanen Substadtteil in Bergheim zu entwickeln.

Bei der Erarbeitung des Zielkonzepts für die künftige städtebaulichen Entwicklung (siehe Broschüre „Städtebauliche Entwicklung Altklinikum Bergheim“, 1. Auflage vom 14.04.2004) haben beide Vertragspartner den Grundstein für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gelegt. Beide Parteien werden dafür Sorge tragen, die Voraussetzungen für die Umsetzung des Zielkonzepts, das der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.03.2005 beschlossen hat, zu schaffen.

§ 1 Vertragsgebiet

Der Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Realisierung und Umsetzung der städtebaulichen Ziele

Das Land Baden-Württemberg stimmt den städtebaulichen Zielen des vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 17.03.2005 beschlossenen Zielkonzepts vom 14.04.2004 zu. Bei Verhandlungen mit Investoren sind die in den einzelnen Quartiersbeschreibungen des Zielkonzepts aufgezeigten Nutzungsmöglichkeiten zugrunde zu legen. Das Zielkonzept ist Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

§ 3 Beitrag zur Förderung von preisgünstigem Wohnbauland

Bei der Neuerrichtung von Wohnungen bzw. der Umnutzung bestehender Gebäude in Wohnungen sind 15 % der entstehenden Bruttogeschossfläche bezogen auf das Gesamtgebiet als mietpreisgebundener Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Baukulturelle Entwicklung

Für Neubauten und zulässige Ersatzbauten sind in der Regel Hochbau-Wettbewerbe durchzuführen.

§ 5 Öffentliches Straßen- und Wegenetz

Zur Beseitigung von Defiziten der Erschließung werden die im städtebaulichen Zielkonzept vorgesehenen öffentlichen Straßen durch die Stadt hergestellt. Die dafür notwendigen Grundstücke werden der Stadt vom Land Baden-Württemberg unentgeltlich übertragen.

Die Stadt Heidelberg wird für erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach den gesetzlichen Regelungen und der Satzung über den Erschließungsbeitrag erheben.

Die Anpassung des Vertrags zwischen der Stadt Heidelberg und dem Land Baden-Württemberg vom 15.08.1983 erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6 Anlagen

- (1) Zielkonzept „Städtebauliche Entwicklung Altklinikum Bergheim“, 1. Auflage vom 14.04.2004
- (2) Lageplan Geltungsbereich
- (3) Vertrag vom 15.08.1983

Heidelberg, den 25.10.2005

Stuttgart, den 19.01.2006

gez. Beate Weber

gez. Knödler

Stadt Heidelberg
Oberbürgermeisterin

Land Baden-Württemberg
Finanzministerium